



Firma: .....  
 Straße, Nr.: .....  
 PLZ, Ort: .....  
 Tel.nr.: .....  
 E-Mail: .....  
 Anspr.part.: .....

**Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, ortsfester elektrischer Betriebsmittel und fest angebrachter elektrischer Betriebsmittel nach DGUV V3**

Zweck des Betriebes:	
----------------------	--

Betriebsmittel	Anzahl -geschätzt-
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel z.B. Verlängerungsleitungen, Wasserkocher, Steckdosenleisten, Handbohrmaschine...	
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel z.B. Ständerbohrmaschine, Kühlschrank, Herd, Waschmaschine	
Fest angebrachte elektrische Betriebsmittel z.B. Boiler, Durchlauferhitzer, Händetrockner	

Wann wurde die letzte Prüfung durchgeführt?	
Liegen Protokolle der letzten Prüfung vor?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Liegt eine Risikoanalyse der elektrischen Geräte vor?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Benötigen Sie Unterstützung bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Ihre elektrischen Geräte?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird benötigt:**

- |                   |                          |            |                          |
|-------------------|--------------------------|------------|--------------------------|
| Sicherheitsschuhe | <input type="checkbox"/> | Helm       | <input type="checkbox"/> |
| ESD-Jacke         | <input type="checkbox"/> | ESD-Schuhe | <input type="checkbox"/> |
| Absturzsicherung  | <input type="checkbox"/> | Warnweste  | <input type="checkbox"/> |

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Den ausgefüllten Fragebogen (Seite 1) bitte an [thoffmann@svbuero-reichel.de](mailto:thoffmann@svbuero-reichel.de) senden.

**Hinweis: Eine eventuelle Reparatur von mangelhaften Geräten führen wir nicht durch!**



## Die Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und der daraus entstehenden Prüfpflicht der elektrischen Anlagen/Geräte ergibt sich aus:

**Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**  
**Zweiter Abschnitt**  
**Pflichten des Arbeitgebers**

### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

### § 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

### Betriebsicherheitsverordnung

Achtung seit 01.06.2015 neue BetrSichV

### § 3 Gefährdungsbeurteilung

(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.



(8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu Dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben

1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen
5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.

## **Gefährdungsbeurteilung TRBS1111**

### **3 Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**

- (1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Dokumentation ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner betrieblichen Organisation verantwortlich (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV). Er kann ihm obliegende Aufgaben entsprechen § 13 Absatz 2 ArbSchG schriftlich übertragen. Nähere Angaben für die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern sind in Abschnitt 5.5.5 enthalten.

### **4 Grundsätze zur Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**

#### **4.1 Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung**

- (1) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden (§ 3 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV), da deren grundlegende Eigenschaften durch nachträglich getroffene Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt beeinflusst werden können. Weiterhin kann bei nachträglich getroffenen Schutzmaßnahmen eine nachteilige Auswirkung auf die Gebrauchstauglichkeit nicht immer ausgeschlossen werden, was z. B. zu erschwerter Handhabbarkeit und zu Manipulationsanreizen führen kann. Weitergehende Informationen enthält die Empfehlung für Betriebssicherheit EmpfBS 1113 Beschaffung von Arbeitsmitteln.
- (2) die Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels durchzuführen und zu dokumentieren (§ 3 Absatz 8 BetrSichV).
- (3) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen (§ 3 Absatz 7 BetrSichV). Dabei ist der Stand der Technik in Bezug auf die sichere Verwendung des Arbeitsmittels zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzupassen. Für die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind keine Zeitintervalle vorgegeben, der Arbeitgeber legt diese jeweils eigenverantwortlich fest. Konkrete Anlässe für eine Überprüfung können z. B. sicherheitsrelevante Hinweise von Beschäftigten, Sachschäden, Störungen, Änderungen von Arbeitsverfahren oder Änderung des Standes der Technik sein. Die Überprüfung ist unter Angabe des Datums zu dokumentieren.



Auszug aus DGUV Vorschrift 3:

**§ 5**

**Prüfungen**

(1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden*

1. *vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und*
2. *in bestimmten Zeitabständen.*

*Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.*

- (2) *Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.*
- (3) *Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.*
- (4) *Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer von Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.*